

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jörg van Essen, Gerhard Schüßler, Dr. Max Stadler, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes (DRiGErgG)

A. Problem

§ 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sieht in Absatz 2 Ausnahmen von dem in Absatz 1 postulierten Grundsatz der Unvereinbarkeit der Aufgaben der rechtsprechenden mit denjenigen der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt vor. Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Richters im Feuer- und Katastrophenschutz, als ehrenamtliches Mitglied einer Kommunalvertretung oder als Reservist der Bundeswehr unterfällt nicht dem Katalog des Absatzes 2. In der Praxis kommt es dadurch zur Versagung oder dem Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Wahrnehmung dieser Ehrenämter.

B. Lösung

Um Ansehen und Bedeutung des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft zu stärken und hauptamtlichen Richtern die Übernahme von Ehrenämtern mit hoheitlichem Charakter zu ermöglichen, ist § 4 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes (DRiGErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes am 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1826) und das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 - „6. ehrenamtliche Aufgaben im Feuer- und Katastrophenschutz,
 7. ehrenamtliche Mitwirkung in kommunalen Vertretungskörperschaften,
 8. den Dienst als Reservist der Bundeswehr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2000

Jörg van Essen
Gerhard Schübler
Dr. Max Stadler
Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main)
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) darf ein Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen. Die Vorschrift dient damit der Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung. Soweit diese Unabhängigkeit nicht bedroht ist, verlangen weder das Gewaltenteilungsprinzip noch die richterliche Unabhängigkeit, dem Richter die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten zu versagen. Denn das Gesetz nennt in § 4 Abs. 2 DRiG selbst Ausnahmen für verschiedene hoheitliche Tätigkeiten.

Für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat ist dies zwar anerkannt. Eventuellen Konfliktsituationen wird durch Befangenheitsvorschriften in den Prozessordnungen und der Gemeindeordnung begegnet. Eine gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter fehlt jedoch ebenso wie entsprechende Vorschriften für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz und als Reservist der Bundeswehr.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift beinhaltet eine orthographische Korrektur.

Zu Nummer 2

Durch Ergänzung des Ausnahmetatbestandskatalogs des § 4 Abs. 2 DRiG wird für hauptamtliche Richter die nebenberufliche Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten mit hoheitlichem Charakter ermöglicht, soweit diese mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung und richterlichen Unabhängigkeit vereinbar sind. Soweit die Übernahme kommunaler Ehrenämter (Nr. 6) ermöglicht wird, handelt es sich bei der Vorschrift lediglich um eine rechtliche Klarstellung der bereits bisher geltenden Praxis. Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Feuer- und Katastrophenschutz (Nr. 7) und als Reservist der Bundeswehr (Nr. 8) bedeutet hingegen die Beendigung der sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Richtern, die einer derartigen ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, im Vergleich zu Richtern, die Mitglieder eines Gemeinderats werden wollen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 legt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

